



Regelung über Auflagen für die Erteilung einer Modellflugbewil- ligung für das Gemeindegebiet von Möriken-Wildegg

Genehmigt vom Gemeinderat am 23.04.2018

In Kraft seit 01.05.2018



Die nachfolgenden Auflagen gelten als integrierender Bestandteil der Modellflugbewilligung. Mit der Unterzeichnung bestätigt der oder die BewilligungsnehmerIn (PilotIn) die Auflagen gelesen zu haben und verpflichtet sich diese einzuhalten.

1.
Flugraum

In der untenstehenden Grafik ist mit **Rot** der Flugraum im Bruneggerfeld eingezeichnet. Das Fliegen der Modellflugzeuge ist nur innerhalb dieser Flugzone erlaubt. In den anderen Gebieten ist das Fliegen mit Modellflugzeugen verboten.



2.
Flugzeugtypen /
Antriebe

Erlaubt sind auf dem Gemeindegebiet Möriken-Wildegg ausschliesslich Modellflugzeuge ohne Motorisierung oder mit Elektroantrieb. Verbrennungsmotoren, Turbinen-, Impeller- sowie Pulsoantriebe oder ähnlich laute Antriebe sind aus Rücksicht auf die Anwohnerschaft nicht zugelassen.

- 3.
- Anzahl Flugbewegungen / Flugeinschränkung
- Maximal 3 angetriebene Elektroflugmodelle dürfen gleichzeitig in der Flugzone fliegen.
- 4.
- Flugzeiten
- Das Fliegen ist zu folgenden Zeiten erlaubt:
- Mo bis Fr: von 13.00-20.00 Uhr
 - Sa: von 13.00-18.00 Uhr
- An Feiertagen gilt ein allgemeines Flugverbot:
- Neujahr
 - Karfreitag
 - Auffahrt
 - Weihnachten (25.12.)
- 5.
- Sicherheit
- ¹Der oder die PilotIn hat den grössten Wert auf die Sicherheit zu legen. Modelle müssen gewissenhaft gewartet werden. Vor jedem Flug müssen die essentiellen Funktionen überprüft werden. Zudem hat der oder die PilotIn sicherzustellen, dass das Flugmodell im Flugraum einwandfrei fliegbar ist und den Flugraum nicht verlässt.
- ²Personen haben Vortritt und dürfen nur mit genügendem Höhenabstand, mindestens 15 Meter, überflogen werden.
- ³Es liegt in der Verantwortung des Piloten oder der Pilotin eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Diese muss ausdrücklich auch die Haftpflicht für Modellflug einschliessen.

- 6.
- Verschiedenes Es hat sich herausgestellt, dass sich nur das unter "Flugraum" ausgeschiedene Feld für den Betrieb von Modellflugzeugen eignet. Jede/r PilotIn braucht eine Modellflugbewilligung des Gemeinderates Möriken-Wildegg.
- 7.
- Konsequenzen bei Verstössen Bei Verstössen kann der Gemeinderat eine Busse aussprechen und im Wiederholungsfalle die Bewilligung entziehen.
- 8.
- Inkrafttreten Diese Regelung tritt auf den 01.05.2018 in Kraft.

GEMEINDERAT MÖRIKEN-WILDEGG

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Dr. Hans-Jürg Reinhart

Pascal Chioru

Antrag auf die Ausstellung einer Modellflugbewilligung

Name, Vorname
Geburtsdatum
Heimatort / Nationalität
Adresse
PLZ / Wohnort
Natel Nummer
E-Mail

Mitglied einer Modellfluggruppe: ja/nein

Wenn ja, welche:

Bestätigung

Ich bestätige die Auflagen erhalten und gelesen zu haben. Ich erkläre mich damit ausdrücklich einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Bewilligung

Hiermit wird dem oder der obengenannten PilotIn die Modellflugbewilligung auf dem Gemeindegebiet Möriken-Wildegg nach dem vorgenannten Reglement erteilt. Diese ist persönlich und nicht übertragbar.

5103 Möriken,

Im Namen des Gemeinderates
Das Gemeindebüro